

## **OPERATIONELLES PROGRAMM DES EFRE IN BAYERN IM ZIEL „INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“ FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2014 – 2020**

### **Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß Artikel 9 lit. b) der SUP-Richtlinie (2001/42/EG)**

Ergänzend zur Ex-ante Bewertung des Operationellen Programms des Freistaates Bayern für die Förderperiode 2014-2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurde gemäß Artikel 48.4 des Entwurfs für eine allgemeine Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (COM (2013) 246 final vom 22.4.2013) eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, mit der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Durchführung der geplanten Maßnahmen des Operationellen Programms untersucht werden. Die maßgebliche rechtliche Basis für die SUP bilden die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG „SUP-Richtlinie“) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ziel der SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Zuge der Erstellung des Operationellen Programms ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden (Artikel 1, SUP-Richtlinie).

Der Umweltbericht wurde auf der Basis der Vorgaben der SUP-Richtlinie in Bezug auf Aufbau und Inhalte sowie zu bewertende Umweltschutzgüter erstellt (vgl. Artikel 5 sowie Anhang I und II). Durch die enge Koppelung der SUP mit dem Programmerstellungsprozess wurden Umwelterwägungen im Programm mit berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde die ex-ante Bewertbarkeit der Umweltwirkungen der geplanten Maßnahmen eingeschätzt, die bewertbaren Maßnahmen des EFRE hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Umwelt überprüft und im Falle potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen zudem Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung vorgeschlagen.

#### *Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung:*

Die Öffentlichkeit (Artikel 6 der SUP-Richtlinie) wurde folgendermaßen in die Strategische Umweltprüfung einbezogen: Der Umweltbericht wurde in Verbindung mit dem Entwurfsstand des Operationellen Programms Bayerns für die Förderperiode 2014-2020 des EFRE vom 23.08.2013 an beginnend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Über die Internetseite des EFRE Bayern wurden die Dokumente als Download zur Verfügung gestellt sowie in der Verwaltungsbehörde des EFRE (StMWi; zum Zeitpunkt der Konsultation StMWIVT) in gedruckter Form für eine Zeitdauer von 5 Wochen ausgelegt. Die Konsultation der Öffentlichkeit wurde neben einer Email-Information an Verwaltungsstellen der bayerischen Staatsregierung zudem über den Bayerischen

Staatsanzeiger bekanntgemacht. Da eine grenzüberschreitende Beeinflussung der Umwelt durch die Durchführung des Operationellen Programms weder vom Freistaat Bayern noch von einem angrenzenden Staat erwartet wird, waren grenzüberschreitende Konsultationen (Artikel 7 der SUP-Richtlinie) nicht notwendig.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten zwei Stellungnahmen, von denen sich eine auf den Umweltbericht und die andere auf die Inhalte des Operationellen Programms bezog.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt merkte stilistische Aspekte des erstellten Umweltberichtes an, die nach ihrer Prüfung in leichten Änderungen im Umweltbericht (deutlichere Benennung von Datenquellen, Weglassen länderübergreifender Betrachtungen) resultierten. Auswirkungen auf die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung waren damit nicht verbunden. Zu den weiteren Anmerkungen wird wie folgt Stellung genommen:

- Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass bei der Analyse von Umweltindikatoren teilweise die Indikatoren der Länderinitiative Kernindikatoren zitiert wurden, obwohl die bayerische Umweltberichterstattung äquivalente Indikatoren zur Verfügung stellt. Da jedoch keine konkreten Hinweise gegeben wurden, welche Indikatoren betroffen sind und welche inhaltlichen Differenzen daraus resultieren, werden in dem vorliegenden Umweltbericht keine Änderungen vorgenommen.
- Das Landesamt für Umwelt sieht im Indikator „Landschaftszerschneidung“ eine Aussagekraft zur Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“. Diese Einschätzung wird nicht geteilt, da durch das geplante EFRE-Programm hauptsächlich die Modernisierung bereits bestehender Infrastrukturen oder aber der Aufbau von Infrastrukturen gefördert werden, die wenig Zerschneidungspotenzial bieten (Aus- und Aufbau von Forschungsinfrastrukturen, Energieeffizienz in öffentlichen Infrastrukturen, Modernisierung und Ausbau touristischer Basisinfrastruktur (insb. touristische Informationszentren)).
- Das Landesamt für Umwelt schlägt eine Änderung der in diesem Umweltbericht angewendeten Strukturierung der Umweltschutzgüter gemäß den vier Schutzgutgruppen im 4. Erfahrungsbericht der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft „Klima, Energie, Mobilität – Nachhaltigkeit“ (2012) vor. Für den vorliegenden Umweltbericht wird es im Sinne einer weitestgehenden Kohärenz mit den europäischen Rechtsvorschriften als zweckmäßig gesehen, sich bei der Auswahl und Gruppierung der Schutzgüter an den Vorgaben der SUP-Richtlinie 2001/42/EG (Anhang I, lit. f) zu orientieren. Eine Umgruppierung der Schutzgutgruppen würde zudem keine Veränderungen der Ergebnisse des Umweltberichtes bedeuten, insbesondere da sich die zu analysierenden Indikatoren nicht ändern würden.
- Abweichend vom Umweltindikatorensystem Bayern (UISBY) wurde für den vorliegenden Bericht anstatt einer dreistufigen Trendbewertung eine fünfstufige Bewertung

angewendet, die Zwischenstufen zwischen den drei Trendentwicklungen „konstant“, „positive Entwicklung“ bzw. „negative Entwicklung“ beinhaltet. Dieses Verfahren erlaubt eine differenziertere und stärker an den Maßnahmen orientierte Bewertung des Operationellen Programms. Veränderungen in Bezug auf die fachliche Bewertung der Umweltsituation sowie der Umweltauswirkungen infolge der Durchführung des EFRE-Programms wären mit einer dreistufig vorgenommenen Bewertung nicht verbunden.

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt München zum Entwurfsstand des Operationellen Programms Stellung genommen und dabei insbesondere Änderungen im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung der Planungsregion 14 im Bereich von Maßnahmen zum Klimaschutz sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Erläuterungen zur Ausgestaltung einzelner Maßnahmen gefordert. Die Forderungen wurden durch die Verwaltungsbehörde (StMWi) geprüft und beantwortet. Die Verwaltungsbehörde hat einerseits Sachverhalte erläutert und darüber hinaus den erstmalig ermöglichten Einsatz von EFRE-Mitteln in der Planungsregion 14 hervorgehoben und auf die übergreifende Zielsetzung hingewiesen, mit dem EFRE regionale Entwicklungsunterschiede abzubauen. Andererseits hat die Verwaltungsbehörde auf den Stand der Programmierung, die per Ministerratsbeschluss festgelegte EFRE-Fördergebietsabgrenzung und die bisher durchgeführte Zahl an Konsultationen hingewiesen.

*Einbezug von Umwelterwägungen im Programmierungsprozess:*

Im Umweltbericht schlagen die Gutachter Ansatzpunkte vor, um Umweltwirkungen infolge der Programmdurchführung zu überwachen und mögliche negative Umweltwirkungen zu reduzieren.

Hierzu zählt insbesondere die Berücksichtigung entsprechender Umweltkriterien bei der Auswahl der zu fördernden Projekte. Darüber hinaus weisen die Gutachter auf Ökologisierungsmöglichkeiten hin, durch die negative Umweltwirkungen in Folge geförderter Baumaßnahmen in den verschiedenen Prioritätsachsen reduziert werden können. Entsprechende Ansatzpunkte liegen insbesondere in einer flächenschonenden Bauweise unter Berücksichtigung des Ziels einer möglichst geringen Flächenversiegelung, im Einsatz ökologisch vorteilhafter Baumaterialien und einer hohen energetischen Qualität der zu errichtenden Gebäude, sowie im Einsatz regenerativer Energieträger im Rahmen des Energieversorgungssystems.

Im bayerischen EFRE-Programm werden bei der Auswahl der zu fördernden Projekte die Querschnittsziele und damit auch die „Nachhaltige Entwicklung“ berücksichtigt. Es werden nur solche Projekte gefördert, die keine negativen Auswirkungen auf eines der Querschnittsziele haben. Die Berücksichtigung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ erfolgt dabei in den Prioritätsachsen 1 und 2 mittelbar über die bevorzugte Auswahl der zu fördernden Maßnahmen auf der Basis der Handlungsfelder der bayerischen Innovations- sowie der bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie. In den weiteren Prioritätsachsen 3<sup>1</sup> (neu 3 und 4) und 4 (neu 5) werden Umweltbelange unmittelbar über die geplanten Maßnahmen adressiert. In den Prioritätsachsen 3 und 4 werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die die Themen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ (auch durch die Berücksichtigung ökosystembasierter Ansätze, durch die Synergieeffekte zwischen Umwelt- und Naturschutz und z.B. Hochwasserschutz erschlossen werden können) adressieren. In Prioritätsachse 5 „Nachhaltige Stadt-Umland-Entwicklung“ werden insbesondere die Themen Ökologie und Ressourcenschutz aufgegriffen. Die Empfehlung des Einbezugs von Ökologisierungsmöglichkeiten, die insbesondere negative Umweltwirkungen in Folge von Baumaßnahmen reduzieren können, wird im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritätsachse 5 zur „Nachhaltige Stadtentwicklung“ aufgegriffen. Damit im Zusammenhang stehende Empfehlungen, wie die Bereitstellung zusätzlicher Informations- und Beratungsmöglichkeiten, um antragstellende Akteure für die Möglichkeiten und Chancen der Ökologisierung von Baumaßnahmen zu sensibilisieren, werden im Zuge eines mehrstufigen Auswahlverfahrens aufgegriffen. In den Achsen 1 mit 4 erfolgt eine Umweltprüfung soweit erforderlich in öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren (insbesondere Baugenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren). Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Auswahlkriterien Projekte bei vergleichbarer sonstiger Kofinanzierungsfähigkeit zu bevorzugen, die umweltfreundlicher bewertet werden. Diese Umweltbewertung wird bei Erfassung ausgewählter Projekte in der EFRE-Datenbank durch Bewertung einzelner Schutzgüter des Umweltbereichs dokumentiert.

Zur Beobachtung von Umweltauswirkungen wird daher den Empfehlungen der Gutachter gefolgt und das bereits in der vergangenen Förderperiode erfolgreich angewandte Datenbank-gestützte

---

<sup>1</sup> Die Strategische Umweltprüfung wurde auf Basis des Entwurfs des Operationellen Programms vom 23.08.2013 vorgenommen. Da die Prioritätsachsen im Anschluss verändert wurden, wird hier zur besseren Nachvollziehbarkeit auf die alte Nummerierung (Stand 23.08.13) wie auch die neuere verwiesen.

Bewertungssystem fortgeführt. Überdies wird der Empfehlung der Gutachter gefolgt, das bestehende Umweltmonitoringsystem bei Bedarf um weitere Indikatoren zu ergänzen, zunächst konkret um einen Indikator „Umweltbildung“. Das programmbegleitende Monitoring-System soll ferner um Vorgaben zur Begründung der erwarteten Umweltwirkungen auf Schutzgüter ergänzt werden.

Nicht zuletzt wird zur fachlichen Begleitung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ der Umweltbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung in den Begleitausschuss aufgenommen. Der Umweltbeauftragte steht als fachlicher Ansprechpartner in Fragen der Nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung und bringt seine Kenntnisse und Informationen im Rahmen der Begleitausschusssitzungen und der Programmbewertung ein. Darüber hinaus erhalten Vertreter der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 3 Umwelt Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Begleitausschuss. Zudem wird Bayern sich auch weiterhin am bewährten partnerschaftlichen Erfahrungsaustausch im Rahmen der aus Fondsverwaltern und Umweltministerien der Länder zusammen gesetzten Arbeitsgruppe Umwelt zur Begleitung des Querschnittsziels „Umwelt“ beteiligen.